

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Von der Innenrevision wurden keine baufachtechnischen Prüfungen durchgeführt. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnr. 4 im nachfolgenden Kapitel 3 war bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 11.01.2016. Mit Schreiben vom 04.08.2016 hat die Verwaltung mitgeteilt, dieser Feststellung abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht eingehalten wurde.

Eine Vertragsstrafe für den Fall von schuldhaften Verstößen gegen das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg wurde teilweise nicht vereinbart. (Rdnr. 2)

In mehreren Vergabeunterlagen für Hochbaumaßnahmen wurde die VOB nicht als Vertragsgrundlage vereinbart. (Rdnr. 3)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde immer noch nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 4)

Vertraglich vereinbarte Bautagesberichte der Auftragnehmer wurden teilweise nicht gefordert bzw. vorgelegt. (Rdnr. 5)